



MASSSTAB 1 : 500

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 26. 4. 1963 beschlossene. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Webenheim durch den Landrat in Homburg - Kreisplanungsstelle -

Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 u. 2 d. Bundesbaugesetz	
1 Geltungsbereich	lt. Plan
2 Art der baulichen Nutzung	reines Wohngebiet (W 0)
2.1 Baugebiet	Wohngebiet, Garagen für Pkw
2.1.1 zulässige Anlagen	
3 Maß der baulichen Nutzung	lt. Plan
3.1 Zahl der Vollgeschosse	0,4
3.2 Grundflächenzahl	0,4
3.3 Geschossflächenzahl	0,4
4 Bauweise	offen lt. Plan
5 Überbaubare u. nicht überbaubare Grundstücksflächen	lt. Plan
6 Stellung d. baul. Anlagen	lt. Plan
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	400 qm
8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von 0,5 Straßenkronen Mitte Haus bis zu Erdgeschoss-Fußböden)	0,50 m
9 Verkehrsflächen	lt. Plan
10 Flächen für überdachte Stellplätze u. Garagen	innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
11 Private Grünflächen	laut Plan

Planzeichenerklärung:

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Gepulte Gebäude
- Bestehende Straßen
- Gepulte Straßen
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Gepulte Grundstücksgrenzen
- Baulinien
- Baugrenzen
- Entwässerungsrichtung
- offene Bauweise
- 1-geschossig
- Private Grünflächen

Ausgearbeitet:
Homburg, den 20. Sept. 1962
Der Landrat:
- Kreisplanungsstelle -
i.A.
K. Schmitt

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt vom 3. Mai 1963 bis zum 4. Juni 1963.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG in der Sitzung vom 19. Juni 1963 beschlossene.

Gemeinde Webenheim
Bürgermeister
Schmitt

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.
Homburg, den 22. 8. 1963.

Der Minister
für öffentliche Arbeiten
und Wohnungswesen
i.A.
Schmitt

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 20. Sept. 63 ordentlich bekanntgegeben.

Gemeinde Webenheim
Bürgermeister
Schmitt